

2. Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Julia Told

- I. Einleitung**
 - A. Reform des 27. Hauptstückes
 - B. Inkrafttreten des GesbR-Reformgesetzes
 - C. Zwingender Normenbestand des 27. Hauptstückes
- II. Begriff und Rechtsgrundlage**
 - A. Begriff
 - B. Rechtsgrundlagen
 - C. Ausstrahlungswirkung des 27. Hauptstückes auf andere Rechtsformen
 - 1. GesbR-Recht als subsidiäre Rechtsquelle
 - 2. GesbR-Recht kodifiziert allgemeinen Teil des Gesellschaftsrechts
 - a) Pflicht zur Mitwirkung und Interessenwahrung
 - b) Gleichbehandlungsgrundsatz
 - c) Actio pro socio
- III. Wesen, Zweck, Erscheinungsformen und Anwendungsgebiet**
 - A. Wesen
 - 1. Allgemeines
 - 2. Gesellschaftsvertrag
 - 3. Rechtsnatur
 - B. Zweck und Unternehmensgegenstand
 - 1. Allgemeines
 - 2. Erwerbswirtschaftliche Zwecke
 - 3. Ideelle Zwecke
 - 4. Vermögensverwaltung
 - a) Zulässigkeit und Abgrenzung von der schlichten Rechtsgemeinschaft
 - b) Rechtliche Bedeutung der Abgrenzung bloß vermögensverwaltender GesbR von der schlichten Rechtsgemeinschaft
 - 5. Unzulässige Zwecke
 - C. Rechtliche Strukturtypen
 - 1. Allgemeines

- 2. Innen-GesbR – Außen-GesbR
- 3. Unternehmerische GesbR – rein zivilistische GesbR
- D. Praktische Bedeutung und Anwendungsbereich
- IV. Errichtung**
 - A. Allgemeines
 - B. Konkludente Errichtung einer GesbR unter Eheleuten und Lebenspartnern
- V. Abgrenzung von verwandten Rechtsinstituten**
 - A. Allgemeines
 - B. Abgrenzung Innen-GesbR/bloß zivilrechtlicher Vertrag
 - C. Abgrenzung Innen-GesbR/partiarisches Darlehen
 - D. Abgrenzung GesbR/Arbeitsvertrag
 - E. Abgrenzung GesbR/schlichte Rechtsgemeinschaft
 - F. Abgrenzung Innen-GesbR/Stille Gesellschaft
 - G. Abgrenzung GesbR/OG/KG
- VI. Kriterien der Rechtsformwahl**
- VII. Vermögensordnung**
 - A. Einleitung
 - B. Hauptstamm
 - C. Gesellschaftsvermögen
 - 1. Sachenrechtsfähiges Gesellschaftsvermögen
 - 2. Schuldrechtliche Positionen des Gesellschaftsvermögens
 - a) Allgemeines
 - b) Gesetzliche Regelung
 - c) Rechtslage zur GesbR alt
- VIII. Verbindlichkeiten und Haftungsordnung**
 - A. Allgemeines
 - B. Verbindlichkeiten
 - C. Haftung
 - 1. Grundsätzliches und Haftung für vertragliche Ansprüche
 - 2. Haftung aus Delikt
 - 3. Haftung für bereicherungsrechtliche Ansprüche
- IX. Organisationsstruktur der GesbR**
 - A. Allgemeines
 - B. Grundlagengeschäfte
 - C. Verwaltung
 - 1. Mitwirkung iSd § 1182 Abs 2 Satz 3 ABGB
 - 2. Geschäftsführung
 - a) Geschäftsführung nach Inkrafttreten des GesbR-Reformgesetzes
 - aa) Allgemeines

- bb) Dispositiv-gesetzliches Modell der Geschäftsführung
 - cc) Vertragliche Regelung der Geschäftsführung
 - dd) Entzug und Kündigung der Geschäftsführungsbefugnis
 - b) Dispositiv-gesetzliche Geschäftsführung vor Inkrafttreten des GesbR-Reformgesetzes
3. Sorgfaltsmaßstab der Geschäftsführer und Haftung

X. Vertretung

- A. Allgemeines
- B. Vertretung rein zivilistischer GesbR
- C. Unternehmerische GesbR
- D. Entzug der Vertretungsbefugnis

XI. Rechte und Pflichten der Gesellschafter

- A. Geschäftsanteil
- B. Pflichten
 - 1. Mitwirkungspflicht
 - 2. Haftung
 - 3. Beitragspflicht
 - a) Einlageleistung
 - b) Nachschusspflicht
 - c) Verlusttragung
 - d) Herausgabepflicht von Vorteilen
 - 4. Treuepflicht
 - 5. Wettbewerbsverbot
- C. Rechte
 - 1. Vermögensrechte
 - a) Anteil am Gesellschaftsvermögen
 - b) Anteil am Gewinn
 - c) Gewinnentnahmerecht
 - d) Kapitalentnahmerecht
 - e) Aufwandsersatz
 - f) Abfindungsanspruch
 - 2. Kontrollrechte
 - a) Buchführung/Rechnungslegung
 - b) Informationsrechte und Bucheinsichtsrecht

XII. Gesellschafterwechsel und Beendigung

- A. Änderungen des Gesellschafterverhältnisses
 - 1. Allgemeines
 - 2. Eintritt eines Gesellschafters
 - 3. Ausscheiden eines Gesellschafters
 - a) Übereinkunft der Gesellschafter über das Ausscheiden eines Gesellschafters/Befristung/Eintritt einer auflösenden Bedingung

- b) Austrittskündigung
 - aa) Ordentliche Austrittskündigung
 - bb) Außerordentliche Austrittskündigung
- c) Ausschluss
- d) Tod
- 4. Gesellschafterwechsel
- 5. Rechtsfolgen
 - a) Allgemeines
 - b) Gesellschaftsanteil
 - c) Vermögensrechtliche Folgen
 - aa) Sachenrechtliche Positionen
 - bb) Gesellschaftsbezogene Vertragsverhältnisse
 - cc) Forderungen und Verbindlichkeiten
 - d) Vermögensrechtliche Folgen beim Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters
 - e) Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters
 - f) Haftung ausscheidender oder eintretender Gesellschafter
 - g) Rechtslage vor Inkrafttreten des GesbR-Reformgesetzes
- B. Beendigung
 - 1. Rechtslage nach Inkrafttreten des GesbR-Reformgesetzes
 - a) Allgemeines
 - b) Ablauf der Zeit
 - c) Gesellschafterbeschluss
 - d) Tod
 - e) Konkurs eines Gesellschafters
 - f) Ordentliche Auflösungskündigung
 - g) Außerordentliche Auflösungskündigung
 - h) Außerordentliche Kündigung durch Gläubiger
 - 2. Rechtslage vor Inkrafttreten des GesbR-Reformgesetzes

XIII. Umwandlung

- A. „Umwandlung“ der GesbR in eine eingetragene Personengesellschaft
- B. „Umwandlung“ der GesbR in andere eingetragene Gesellschaftsformen

XIV. Liquidation

Literatur

Kommentare, Monographien, Sammelwerke: *Artmann/Rüffler/Torggler*, GVÖ Band 4, Unternehmensbewertung und Gesellschaftsrecht (2014); *Bamberger/Roth*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch II³ (2012); *Brauneder*, Von der moralischen Person des ABGB zur Juristischen Person der Privatrechtswissenschaft, Studien II: Entwicklung des Privatrechts (1993); *F. Bydliński*, Der Gleichheitsgrundsatz im österreichischen Privatrecht, GA 1. ÖJT 1961 (1962); *ders.*, Privatautonomie und objektive Grundlagen des verpflichtenden Rechtsgeschäftes (1967);

ders, System und Prinzipien des Privatrechts (1996); *ders*, Grundzüge des Privatrechts⁷ (2007); *Dellinger*, Rechtsfähige Personengesellschaften in der Liquidation (2001); *Delorme*, Konsortial- und Emissionsgeschäft (1963); *Duursma/Duursma-Kepplinger/M. Roth*, Handbuch zum Gesellschaftsrecht (2007); *Ehrenzweig*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts II/1² (1928); *Feil/Igerz/Schnabl*, Die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (1976); *Flume*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts. Die Personengesellschaft I/1 (1977); *Geist/Lindner*, UGB Unternehmensgesetzbuch idF HaRÄG 2005 (2006); *Gschmitzer*, Österreichisches Schuldrecht, Besonderer Teil und Schadenersatz² (1988); *Gschmitzer*, Österreichisches Schuldrecht, Allgemeiner Teil² (1991); *Habersack* (Hrsg), Münchner Kommentar zum BGB V⁶ (2013); *Hämmerle/Wünsch*, Handelsrecht, Personengesellschaften II⁴ (1993); *Harrer*, Die Personengesellschaft als Trägerin eines Unternehmens (2010); *Harrer/Mader*, Die HGB-Reform in Österreich (2005); *Hausheer/Walter*, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht (2006); *Hennecke*, Das Sondervermögen der Gesamthand (1976); *Hofmann*, Gesellschafterhaftung in der GesBR (2008); *Iro*, Bürgerliches Recht, Sachenrecht IV⁵ (2013); *Jabornegg*, Zurückbehaltungrecht und Einrede des nicht erfüllten Vertrages (1982); *Jabornegg/Artmann* (Hrsg), UGB I² (2010); *Kalss/Nowotny/Schauer* (Hrsg), Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008); *Kastner/Doralt/Nowotny*, Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts⁵ (1990); *Klang/Gschmitzer* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch V² (1954); *dies* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch IV/1² (1968); *Konecny*, Insovenzforum 2010 (2011); *Koziol*, Die Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte (1967); *ders*, Österreichisches Haftpflichtrecht I² u II² (1984); *Koziol/Bydlinski/Bollenberger* (Hrsg), Kommentar zum ABGB⁴ (2014); *Krejci*, Partnerschaft, Verein, Konzern (1988); *ders*, Erwerbsgesellschaftengesetz (1991); *ders* (Hrsg), Reform-Kommentar UGB/ABGB (2007); *Mayrhofer/Ehrenzweig*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Das Recht der Schuldverhältnisse, Allgemeiner Teil II³ (1986); *Meier-Hayoz/Forstmoser*, Schweizerisches Gesellschaftsrecht¹¹ (2012); *G. Nowotny*, Gesellschaftsrecht⁴ (2009); *Ostheim*, Zur Rechtsfähigkeit von Verbänden im österreichischen bürgerlichen Recht (1967); *Panhözl*, Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (2008); *Perner*, Gemeinschaftliche Forderungen (2004); *Rummel* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch I³ (2000); *ders* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch II/1³ (2002); *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht⁴ (2002); *Schwimann* (Hrsg), Praxiskommentar zum ABGB III⁴ (2012); *Schwimann/Kodek* (Hrsg), Praxiskommentar zum ABGB V⁴ (2014); *Strasser*, Die Beendigung der Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (1969); *Straube*, Die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft als Rechtsform zwischenbetrieblicher Kooperation (1977); *Sraube/Ratka/Rauter* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch I⁴ (Loseblattsammlung); *Thiery*, Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Unternehmer (1989); *Tichy*, Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften (2000); *Told*, Grundfragen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (2011); *U. Torggler*, Die Verbandsgründung (2009); *U. Torggler*, Gesellschaftsrecht AT und Personengesellschaften (2013); *U. Torggler*, UGB-Kommentar² (2016); *Ulmer/Schäfer*, Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts: Systematischer Kommentar⁶ (2013); *Vergeiner*, Unterbeteiligung (1983); *Zib/Dellinger* (Hrsg), Großkommentar UGB I/1 (2010).

Aufsätze: *Adler*, Über Zwecke und Wirkungen der Gesamtschuld, in FS zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches II (1911) 882; *Aicher/Ostheim*, OHG und Erben-gemeinschaft, ÖJZ 1981, 253; *Apathy*, Deliktshaftung und Gesellschaft Bürgerlichen Rechts, in *Bernat/Böhler/Weilinger* (Hrsg), FS Krejci, Zum Recht der Wirtschaft I (2001) 427; *Artmann*, Zur Kündbarkeit von Syndikatsverträgen nach der GesBR-Reform, RdW 2015/371, 403; *Artmann/Thiery*, GesBR neu – Auswirkungen für die Praxis, RdW 2016/33, 3; *Auer*, GesBR-Reformgesetz, ZFR 2015/27, 48; *Bachofner/Kastner*, Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, JBl 1972, 1; *Barnert*, Zur Kündbarkeit von Syndikatsverträgen nach der GesBR-Reform, Aufsichtsrat aktuell 2015 H 4, 32; *Birnbauer*, Freiwillige Umwandlung einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht in eine Kommanditgesellschaft, GES 2015, 178;

2. Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Buchner, Zur rechtlichen Struktur der Personengesellschaften, AcP 169, 483; *Butschek*, Treuhand, Treuhandmissbrauch und Gesellschaft bürgerlichen Rechts, ÖBA 2012, 820; *F. Bydlinski*, „Bananenprozess“ und Schadenersatzrecht, ZAS 1966, 165; *ders*, Der Ausschluss aus einer zweipersonalen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (am Beispiel einer anwaltlichen Regiegemeinschaft), in *Barfuß/H. Torggler/Hauer/Wiltschek/Kucsko* (Hrsg), Gedenkschrift für Fritz Schönherr, Wirtschaftsrecht in Theorie und Praxis (1986) 155; *Cigoj*, Das Recht am Anteil des Gesellschaftsvermögens, ÖJZ 1976, 141; *Ertl*, Die Deliktshaftung der juristischen Person, RZ 1972, 111; *Feil*, Die Stufenklage im Wirtschaftsrecht, GesRZ 1986, 138; *ders*, Umwandlung der GesbR-OHG bei Entwicklung zum vollkaufmännischen Gewerbe, GesRZ 2004, XVI; *Fellner*, Konsortialkredite: Ausgestaltung, Haftung, Kündigung, RdW 2012/619, 582; *Flume*, Gesellschaft und Gesamthand, ZHR 136 (1972) 177; *Foglar-Deinhardstein/Krenn*, Zur Bestandsfestigkeit von Syndikatsverträgen, ecolex 2015, 978; *R. Gruber*, Auswirkungen der GesbR-Reform auf alte und neue Arbeits- und Bietergemeinschaften – erste Überlegungen (Teil I), ZVB 2015/55, 181; (Teil II), ZVB 2015/89, 310; (Teil III), ZVB 2015/113, 402; *Grünwald*, Rechtsfolgen des Erwerbes bzw Verlustes der Vollkaufmannseigenschaft bei Personengesellschaften, GesRZ 1993, 132; *ders*, Rechtsfolgen des Erwerbes bzw Verlustes der Vollkaufmanneigenschaft bei Personengesellschaften (II), GesRZ 1993, 225; *ders*, Zur Geschäftsübernahme bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, RdW 1993, 269; *Hadding*, Zur Einzelklagebefugnis des Gesellschafters einer GmbH nach deutschem und österreichischem Recht, GesRZ 1984, 32; *Harrer*, Die Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, wbl 2015, 121; *ders*, Die GesbR neu und die „anderen Gesellschaften“, RdW 2015, 626; *ders*, Sanieren oder Ausscheiden, GES 2016, 5; *Harrer/Pira*, Umwandlungsprobleme bei Personengesellschaften, wbl 2007, 101; *Harrer/Pira*, Gewinn, Verlust und Mitarbeit der Gesellschafter, GeS 2012, 43; *Häublein*, Die rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts – gelungene Rechtsfortbildung oder Alptraum für den Rechtsverkehr? – eine kritische Analyse des § 899a BGB und Überlegungen zur Registerpublizität, in *Altmeyden/Fitz/Honsell* (Hrsg), FS Roth (2011) 57; *Helmreich*, Die vergaberechtliche Relevanz gesellschaftsrechtlicher Veränderungen auf Bieter- und Auftragnehmerseite (Teil I), RPA 2013, 319; *Hochedlinger*, Die Übertragung von Unternehmen und Gesellschaftsanteilen nach § 142 HGB, GesRZ 2002, 185; *Hoening/Buxbaum*, Neues GesbR-Recht hat Auswirkungen auf die Bestandskraft von Syndikatsverträgen, ecolex 2015, 671; *Hofmeister*, Frühe Ansätze einer Lehre über die Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte, JBl 1972, 523; *Holzhammer*, Die Parteifähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, in *Jabornegg/Spielbüchler* (Hrsg), FS Strasser (1993) 127; *Jabornegg*, Die Treuepflicht im Gesellschaftsrecht als verfehltes Denkmuster, FS Krejci I (2001) 667; *Kalss/Probst*, Syndikatsverträge in Familienunternehmen – rasch überprüfen! GesRZ 2015, 156; *Kastner*, Die Umwandlung, ÖJZ 1951, 30; *ders*, Zu den legistischen Aufgaben auf dem Gebiet des österreichischen Gesellschaftsrechts, JBl 1990, 545; *König*, Das „Gesellschaftsvermögen“ im Konkurs der GesbR, ZIK 1996, 73; *Koppensteiner*, Die GesbR neuer Prägung und der allgemeine Teil des Gesellschaftsrechts, wbl 2015, 301; *Kralik*, Streitgenossen als einheitliche Streitpartei, ÖJZ 1963, 113; *Krejci*, Gesellschaftsrechtliche Probleme der Bau-ARGE, in *Krejci* (Hrsg), Das Recht der Arbeitsgemeinschaften in der Bauwirtschaft (1979) 1; *ders*, Zum Ausschluss eines im Ausgleich befindlichen Mitglieds einer Bau-Arbeitsgemeinschaft, wbl 1996, 217; *ders*, Unternehmensgesetzbuch (UGB), VR 2006, 17; *ders*, UGB: Zur OG, KG und GesbR, ÖJZ 2006, 53; *ders*, Zur Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, in *BMJ* (Hrsg), Festschrift Hopf, Zivilrechtsgesetzgebung heute (2007) 115; *ders*, Zur Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und ihre Auswirkungen auf das Miteigentum, in *Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer*, ABGB 2011 – Chancen und Möglichkeiten einer Zivilrechtsreform (2008) 201; *ders*, Miteigentum und Vermögensordnung der GesbR de lege ferenda, in FS 200 Jahre ABGB (2011) 1191; *ders*, Die Bau-ARGE und die Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, ZRB 2012, 7; *ders*, GesBR-Reform: Zum ministeriellen Diskussionsentwurf Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, GES 2012, 4; *ders*, GesbR – lost in mission, GES 2012, 485; *Kur-*

schel/Thiery, Rechtsgestaltungs- und Feststellungsklage bei Auflösung und Ausschluss aus der OHG, KG, EEG und GesbR, GesRZ 1990, 141; *V. Loacker/L. Loacker*, Zur Kernbereichslehre im Personengesellschaftsrecht, ÖJZ 2010/43, 350; *Maaß/Siems*, Die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Deutschland – Ein Vorbild für Österreich? wbl 2002, 149; *Meissel*, Miteigentum und ABGB-Gesellschaft, in *Ogris/Rechberger* (Hrsg), Gedächtnisschrift Hofmeister (1996) 419; *Nowotny*, Die „alte“ GesbR und ihr Innenrecht – bedarf die Übergangsregelung einer Nachbesserung? RdW 2015/375, 408; *Oberhammer*, Zum Anwendungsbereich der Solidarhaftung von „Handelsleuten“ gem § 1203 ABGB, RdW 1996, 574; *ders*, Die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht – eine Gesamthandgesellschaft? JBl 1997, 624; *Ostheim*, Weisungsdelegation als Haftungsgrund, JBl 1969, 535; *ders*, Gedanken zur deliktischen Haftung für Repräsentanten anlässlich der neueren Rsp des OGH, JBl 1978, 57; *Potyka/Fritz*, GesbR-Reform – Auswirkungen auf bestehende Gesellschaften, RdW 2015/85, 71; *Raisner*, Gesamthand und juristische Person im Licht des neuen Umwandlungsrechts, AcP 194, 495; *Rauter*, Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach der Reform (I), JAP 2014/2015/11, 101; (II), JAP 2014/2015/16, 168; *Reich-Rohrwig/Zimmermann*, Reform der GesbR seit 1. 1. 2015 in Kraft, ecolex 2015, 43; *dies*, Die Reform der GesbR (Teil I), ecolex 2915, 296; (Teil II), ecolex 2015, 476; *Resch*, Abgrenzungsfragen zur Eingetragenen Erwerbsgesellschaft – unter besonderer Berücksichtigung der freien Berufe, ÖJZ 2000, 377; *Riedler*, Gesellschafterkompetenz bei Forderungen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 1203 S 2 ABGB), JBl 1999, 638; *ders*, § 178 UGB – Vertretungsmacht ohne Vollmacht bei der unternehmerisch tätigen GesbR? wbl 2007, 515; *Roth*, Vertragsänderungen im Kernbereich, JBl 2005, 80; *Roth/Fitz/Beiser*, Der Übergang von der GesbR zur OG gemäß § 8 Abs 3 UGB, JBl 2007, 341; *Rüffler*, Alpine-Konkurs und GesbR-Reform, GES 2014, 153; *Rüller/Told*, Folgen des Konkurses eines ARGE-Mitglieds, GES 2014, 221; *dies*, Zu den Rechtsfolgen des Ausscheidens eines Gesellschafters aus einer GesbR de lege lata und nach dem Ministerialentwurf zur GesbR-Reform, Hainz/Krejci, Festschrift Reich-Rohrwig (2014) 141; *dies*, Zur Aufrechnung bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus mehreren Arbeitsgemeinschaften infolge der Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen, GES 2014, 323; *Schauer*, Strukturmerkmale des Diskussionsentwurfes zur GesbR und Reflexionen über die Kritik – Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, GES 2012, 51; *Schauer/Hofmair*, Die Grundzüge der GesbR-Reform, SWK 36/2014, 1549; *Schmidberger/Zepitz*, Syndikatsverträge begründen keine GesbR! RdW 2016/14, 10; *K. Schmidt*, Ehegatten-Miteigentum oder „Eigenheim-Gesellschaft“? AcP 182, 481; *ders*, Der Partnerschaftsgesetzentwurf: Chance für eine überfällige Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, JBl 1988, 745; *ders*, Reform des GesbR-Rechts in Österreich – Eine Stellungnahme zum Diskussionsentwurf von 2011, GES 2012, 22; *Schuster-Bonnott*, Die Spuren des Rechtsgedankens der gesamten Hand im österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, in FS zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches II (1911) 955; *Slezak*, Zur Novelle der Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem GesbR-Reformgesetz, Zak 2014/774; *Spitzer*, Gesellschaft bürgerlichen Rechts: Vermögensordnung und Insolvenz – Ein vertikaler Rechtsvergleich vor und nach der GesbR-Reform 2015, in *Blocher/Gelter/Pucher*, Festschrift Nowotny (2015) 413; *Steiner*, Die GesbR nach Inkrafttreten des UGB, RdW 2007/293, 262; *Straube*, Grenzverschiebungen im Personengesellschaftsrecht, JBl 2003, 739; *Sulz*, Umwandlung einer GesbR in eine EEG und Umsatzsteuer, Rechtsformwechsel einer Außengesellschaft mit und ohne Artikel IV UmgrStG nicht steuerbar, SWK 2001, 649; *Swoboda*, Die Kündigung von Syndikatsverträgen und das Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016, Zak 2016/389; 204; *Thiery*, Zur Ex-lege-Umwandlung einer OHG (KG) in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR), GesRZ 1987, 201; *ders*, Zum Anwendungsbereich der eingetragenen Erwerbsgesellschaft (EEG), in *Doralt/Nowotny* (Hrsg), FS Kastner, Kontinuität und Wandel (1992) 431; *Told*, Zur Rechtsfähigkeit und Vermögensordnung der GesbR, GES 2011, 147; *H. Torggler*, Das Wettbewerbsverbot im Gesellschaftsvertrag der Personengesellschaften, GesRZ 1978, 148; *U. Torggler*, Die Mitunter-

nehmer-GesBR nach geltendem und künftigem Recht, JBl 2011, 353; *ders*, Grundfragen der GesBR-Reform, GES 2012, 32; *Trenker*, Vermögensstruktur einer Bau-ARGE und ihre insolvenzrechtlichen Probleme, ZRB 2014, 111; *Unberath*, Deliktische Haftung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und gestörte Gesamtschuld – BGH, NJW 2003, 2984, JuS 8/2004, 662; *Verweijen*, Das neue Recht der Personengesellschaften, NZ 2007, 1; *Walch*, Die subsidiäre Anwendbarkeit der GesBR-Bestimmungen im GmbH-Recht nach der GesBR-Reform, RdW 2015, 78; *Wellspacher*, Das Naturrecht und das ABGB, in FS zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches I (1911) 174; *Welser*, Ehepakt, Erwerbsgesellschaft bürgerlichen Rechts und Formzwang, GesRZ 1976, 34; *Welser*, Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Gläubiger und Schuldner (I), GesRZ 1978, 141; *ders*, Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Gläubiger und Schuldner (II), GesRZ 1979, 15; *ders*, Äußerer Tatbestand, Duldung und Anschein im Vollmachtsrecht, JBl 1979, 1; *Welser/Graff*, Zum Rücktrittsrecht des Masseverwalters gem § 21 KO im Konkurs eines ARGE-Partners, GesRZ 1984, 121; *Wiedemann*, Juristische Person und Gesamthand als Sondervermögen, WM-Beilage 4 1975; *Wiesinger*, Auswirkungen der GesBR-Reform auf die Bau-Arge, ZRB 2015, 57; *Wöss*, Der Tod des GesBR-Gesellschafters nach der GesBR-Novelle, JEV 2014, 126.

I. Einleitung

A. Reform des 27. Hauptstückes

- 2/1 Mit dem GesBR-Reformgesetz¹ ist das 27. Hauptstück zum ABGB gänzlich neu geregelt worden.² Das wesentliche Manko des alten 27. Hauptstücks zum ABGB, also der Regelungen zur GesBR alt, lag darin, dass der Gesetzeswortlaut die tatsächliche **Rechtslage kaum noch abgebildet** hat. Vielmehr haben Rsp und Lehre die Rechtslage fortentwickelt und den Gesetzeswortlaut teilweise in sein Gegenteil verkehrt. Das hat erhebliche Rechtsunsicherheit geschürt, weshalb zu Recht eine Reform der GesBR gefordert wurde. Im Zuge der Reformdiskussion hat sich jedoch herausgestellt, dass sich die Einigkeit in der Lehre darauf beschränkt hat, dass der Normenbestand zur GesBR reformiert gehört. Die Ausrichtung der neuen GesBR hat erhebliche Diskussionen ausgelöst, weshalb sich die Reform letztlich immer wieder verzögert hat.³
- 2/2 Konkret war **fraglich**, wie die GesBR von der schlichten Miteigentumsgemeinschaft abzugrenzen ist, wie die Vermögensordnung der GesBR ausgestaltet sein soll und ob es eine Kategorienbildung innerhalb von GesBR geben soll – insb ob das Gesetz unternehmerische GesBR und rein zivilistische GesBR unterschiedlich regeln soll.
- 2/3 In groben Zügen gesprochen hat die Reform das gesamte 27. Hauptstück umgestellt und **sprachlich angepasst**. Die Grundausrichtung der GesBR, als nicht rechtsfähige Organisationsform, hat sich aber nicht verändert. Überwiegend wird die durch die Rsp fortentwickelte Rechtslage zur GesBR nunmehr auch im Gesetz

1 BGBl I 2014/83.

2 *Schauer*, GES 2012, 51.

3 *Krejci*, GES 2012, 485.

abgebildet und damit Rechtssicherheit geschaffen.⁴ Die Wesensmerkmale der GesbR sind damit kaum verändert worden:⁵

Der GesbR kommt auch nach dem GesbR-Reformgesetz **keine Rechtsfähigkeit** 2/4 zu. Dementsprechend ist sie auch weiterhin nicht im Firmenbuch einzutragen. Ihre Funktion als Auffanggesellschaft, wenn keine andere Gesellschaftsform gewählt wurde oder die Voraussetzungen für keine andere Gesellschaftsform erfüllt sind, wird betont beibehalten, wie auch die weitgehende Gestaltbarkeit der Gesellschaftsform nach den Vorstellungen der Gesellschafter (§ 1181 ABGB).⁶

Im Detail hat die Reform jedoch zu zahlreichen Änderungen geführt. Insb hat sich der Gesetzgeber für eine klare **Kategorienbildung** innerhalb von GesbR entschieden. Zum einen unterscheidet er zwischen Innen- und Außen-GesbR (§ 1176 ABGB), zum anderen zwischen unternehmerischen und nicht unternehmerischen GesbR, was seit dem Handelsrechtsänderungsgesetz 2005 (HaRÄG 2005)⁷ bereits durch die im UGB angeordnete Vertretungsregelung zur GesbR angedeutet wurde (siehe § 178 UGB aF, also vor Inkrafttreten des GesbR-Reformgesetzes): Bei unternehmerischen GesbR liegt im Zweifel eine Außen-GesbR vor (§ 1176 Abs 2 ABGB). Insb die Vertretungsbefugnis (§ 1197 ABGB) und das Konkurrenzverbot (§ 1187 ABGB) hat der Gesetzgeber danach differenziert geregelt, ob in einer GesbR ein Unternehmen betrieben wird oder nicht. 2/5

Das **Innenverhältnis** von GesbR ist dispositiv-gesetzlich an jenes der **OG** angepasst worden⁸ und es sind Bestimmungen über die Liquidation der GesbR in das Gesetz aufgenommen worden. Dadurch sollte die GesbR an die aktuellen Bedürfnisse des Rechtsverkehrs angepasst werden.⁹ Zudem hat der Gesetzgeber bisher ungeklärte Rechtsfragen aufgegriffen und einer Regelung zugeführt: Beispielhaft ist auf Änderungen der Gesellschafterstruktur und die Umwandlung einer GesbR in eine OG oder KG zu verweisen. Außerdem sind allgemeine Bestimmungen aufgenommen worden, die fortan als eine Art allgemeiner Teil des Gesellschaftsrechts verstanden werden können. 2/6

An einer Stelle hat der Gesetzgeber durch die weitgehende Übernahme der Bestimmungen des OG-Innenrechts etwas über die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs bei Innen-GesbR hinausgeschossen: Hier hat sich gezeigt, dass das OG-Innenrecht vorrangig auf Außengesellschaften zugeschnitten ist und eine undifferenzierte Übernahme auf Innen-GesbR zu **Friktionen** führen kann. Insb hat die zwingende Regelung des § 1209 Abs 2 ABGB (vor Inkrafttreten des APRÄG¹⁰), wonach unbe-

4 ErläutRV zu BGBl I 2014/83, 270 BlgNR 25 GP 1.

5 ErläutRV zu BGBl I 2014/83, 270 BlgNR 25 GP 3.

6 ErläutRV zu BGBl I 2014/83, 270 BlgNR 25 GP 2 f.

7 Das Handelsgesetzbuch (HGB) wurde durch das Handelsrechtsänderungsgesetz 2005 – HaRÄG 2005 (BGBl I 2005/120) in Unternehmensgesetzbuch (UGB) unbenannt. Im Zuge dieser Reform wurden vereinzelte die GesbR betreffende Bestimmungen in das UGB eingefügt.

8 K. Schmidt, GES 2012, 30.

9 ErläutRV zu BGBl I 2014/83, 270 BlgNR 25 GP 2.

10 BGBl I 2016/43.

fristete GesbR unter Einhaltung einer Sechsmonatsfrist zum Jahresende aufgekündigt werden können und dieses Kündigungsrecht auch nur durch angemessene Er-streckung der Kündigungsfrist abgeändert werden kann, die Praxis vor Probleme ge-stellt. Syndikatsverträge werden nämlich standardmäßig auf die Bestandsdauer der zugrunde liegenden Gesellschaft abgeschlossen, was gemäß § 1211 ABGB als unbe-fristetes Gesellschaftsverhältnis zu deuten ist. Der Gesetzgeber hat dieses Problem mit dem Abschlussprüferrechts-Änderungsgesetz 2016 behoben, indem er Innen-gesellschaften vom Anwendungsbereich des § 1209 Abs 2 ABGB ausnimmt.¹¹

B. Inkrafttreten des GesbR-Reformgesetzes

- 2/8** Das GesbR-Reformgesetz ist mit 1.1.2015 in Kraft getreten. Werden **GesbR da-nach errichtet**, ist die neue Rechtslage einschlägig.¹²
- 2/9** Auf **vor dem 1.1.2015 errichtete GesbR** (Alt-GesbR) sind die neuen Regeln ab-gestuft anzuwenden: Zunächst sind im Hinblick auf Sachverhalte, die sich vor dem 1.1.2015 ereignet haben, die alten Regelungen einschlägig.¹³ Für Sachver-halte, die sich nach dem 1.1.2015 ereignet haben oder ereignen, sind (mit erhebli-chen Ausnahmen) die neuen Regelungen einschlägig.¹⁴ Diese Regelungen bezie-hen sich vor allem auf die Beziehungen zu Dritten.
- 2/10** Große Teile des neuen 27. Hauptstückes sind auf Alt-GesbR aber erst mit 1.7.2016 anzuwenden; und das auch nur dann, wenn kein Gesellschafter spätes-tens bis zum 30.6.2016 gegenüber seinen Mitgesellschaftern erklärt hat, dass das alte GesbR-Recht fortbestehen soll (**Opting-out**). Jeder einzelne Gesellschafter hat es demnach in der Hand gehabt, die Gesellschaft bis zum 30.6.2016 im Hin-blick auf die einschlägigen Bestimmungen noch etwas länger dem alten Rege-lungsregime zu unterstellen. Diesfalls gilt der neue Normenbestand aber jeden-falls ab 1.1.2022 auch für Alt-GesbR.¹⁵ Der vom Optionsrecht (Opting-out) um-fasste Regelungskomplex bezieht sich hauptsächlich auf das Innenverhältnis. Dem Optionsrecht liegt die Wertung zugrunde, dass Gesellschafter das Gesell-schaftsverhältnis nur einstimmig abändern können.¹⁶ Mit der Änderung des dis-positiven Rechts kann genauso eine Abänderung einhergehen, weshalb sich jeder Gesellschafter gegen die Anwendung des neuen Regelungsregimes aussprechen kann. Ab dem 1.1.2022 gilt das neue GesbR-Recht aber in der Gesamtheit für alle GesbR. Bis dahin soll es den Gesellschaftern von Alt-GesbR nach den Wertungen

11 Siehe dazu Rz 2/287 f.

12 Gruber, ZVB 2015/55, 182.

13 Potyka/Fritz, RdW 2015/85, 71, insb 76; hier kritisch Nowotny, RdW 2015/375, 408 ff, der die Zu-stimmung aller Gesellschafter einfordert.

14 ErläutRV zu BGBl I 2014/83, 270 BlgNR 25 GP 24; Artmann, RdW 2015, 403 f; hier anders Gruber, ZVB 2015/55, 182 f.

15 ErläutRV zu BGBl I 2014/83, 270 BlgNR 25 GP 24: „Sofern keiner der Gesellschafter binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten des GesbR-RG die Erklärung abgibt, das zuvor geltende Recht beibehalten zu wollen, ist ab 1. Juli 2016 auch in diesen Gesellschaften insofern die neue Rechtslage maßgeblich“.

16 Potyka/Fritz, RdW 2015/85, 71.

des Gesetzgebers aber möglich sein, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Sie können insb andere Anordnungen im Gesellschaftsvertrag treffen. Lediglich von den zwingenden Bestimmungen können sie nicht abgehen.

Im Hinblick auf welche Regelungen kam jedem Gesellschafter einer Alt-GesbR nun dieses Optionsrecht zu bzw welche Regelungen waren allenfalls ab dem 1.7.2016 oder sind spätestens ab dem 1.1.2022 auch für Alt-GesbR einschlägig? **2/11**

- die Regelungen zum Innenverhältnis (§§ 1182–1196 ABGB)
- die Regelungen über die Auseinandersetzung mit ausscheidenden Gesellschaftern (§§ 1203 f ABGB) und die Fortsetzung mit den Erben (§ 1205 ABGB) sowie
- die Bestimmungen zur Auflösung der GesbR (§§ 1208–1211, 1213–1214 Abs 1 ABGB)

Welche Teile sind demnach jedenfalls auch für Alt-GesbR im Hinblick auf Sachverhalte, die sich nach dem 1.1.2015 ereignet haben, mit 1.1.2015 in Kraft getreten? **2/12**

- die allgemeinen Bestimmungen zur GesbR, also zu ihrer Rechtsnatur, Ausgestaltung, Vermögensordnung (§§ 1175–1181 ABGB), wobei sich hieraus kaum Änderungen zur bisherigen Rechtslage ergeben¹⁷
- die Regelungen zu den Rechtsbeziehungen zu Dritten, also insb die Vertretungsregelungen, Haftungsregelungen (§§ 1197–1200 ABGB), wobei sich auch hier kaum Änderungen zur Rechtslage vor der Reform ergeben haben; das gilt nicht für den Wortlaut des Gesetzes
- die Regelungen zum Gesellschafterwechsel (§ 1201 und § 1202 ABGB, die wichtige Ergänzungen zum alten Rechtsbestand vornehmen, aber doch wesentlich von diesem abweichen)
- die Umwandlung einer GesbR in eine OG oder KG (§ 1206 und § 1207 ABGB, die wichtige Klarstellungen vornehmen)
- die Kündigung durch einen Privatgläubiger (§§ 1212 und 1214 Abs 2 und 3 ABGB)¹⁸
- das Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters (§ 1215 ABGB)
- Liquidationsregelungen (§§ 1216–1216e ABGB)

C. Zwingender Normenbestand des 27. Hauptstückes

Grundsätzlich sind die Regelungen des 27. Hauptstück auch nach der Reform dispositiv.¹⁹ Lediglich an vereinzelter Stelle ordnet der Gesetzgeber den zwingen- **2/13**

¹⁷ Gruber, ZVB 2015/55, 185.

¹⁸ Fritz/Potyka, RdW 2015, 73.

¹⁹ Schauer, GES 2012, 62.

den Charakter von einzelnen Bestimmungen an. Dabei handelt es sich um folgende Regelungen:

- Das Austrittsrecht überstimmter Gesellschafter, die sich nicht an **Nachschüssen** beteiligen wollen, die für den Fortbestand der Gesellschaft notwendig sind, ist zwingend (§ 1184 Abs 2 ABGB).
- Auch **die actio pro socio** kann im Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen werden (§ 1188 ABGB).
- Das Recht geschäftsführender Gesellschafter, ihre **Geschäftsführungsbefugnis aus wichtigem Grund zu kündigen**, kann ebenfalls nicht wirksam abbedungen werden (§ 1193 Abs 2 ABGB).
- Dasselbe gilt bei Außen-GesbR für das **ordentliche Kündigungsrecht** (§ 1209 Abs 2 ABGB) und generell für das **außerordentliche Kündigungsrecht** (§ 1210 Abs 3 ABGB) jedes Gesellschafter.
- § 1205 ABGB (**Fortsetzung mit den Erben**) ist weitgehend zwingend. Er kann nicht abbedungen werden. Es kann lediglich die Berechnung des Gewinnanteils im Gesellschaftsvertrag anders geregelt werden.

Alle diese Bestimmungen sind für Alt-GesbR frühestens mit 1.7.2016 in Kraft getreten, bei entsprechendem Widerspruch eines Gesellschafter treten sie erst mit 1.1.2022 in Kraft.

- Die **Verkehrsschutzregelungen** des § 1176 Abs 2 ABGB und des § 1197 Abs 2 ABGB sind ebenfalls zwingend. Dasselbe gilt für das **Kündigungsrecht der Privatgläubiger** gemäß § 1212 ABGB. Diese Bestimmungen sind im Hinblick auf Alt-GesbR mit 1.1.2015 in Kraft getreten, das heißt, sie sind bei Alt-GesbR auf Sachverhalte anwendbar, die sich nach dem 1.1.2015 ereignet haben oder ereignen.

II. Begriff und Rechtsgrundlage

A. Begriff

2/14 In § 1175 Abs 1 ABGB ist der Grundtatbestand der GesbR geregelt. Demnach wird eine GesbR gegründet, wenn sich zwei oder mehrere Personen durch einen Vertrag zusammenschließen, um durch eine bestimmte Tätigkeit einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen, und sie keine andere Gesellschaftsform wählen. Die **Subsidiarität** der GesbR im Verhältnis zu sonstigen Gesellschaftsformen wird nunmehr ausdrücklich festgehalten.

2/15 Bis zum Inkrafttreten des GesbR-Reformgesetzes hat der Grundtatbestand entgegen der Rsp die **Erwerbswirtschaftlichkeit** als Voraussetzung für das Vorliegen einer GesbR angeordnet. Aufgrund der Entwicklungen im umliegenden Personen- gesellschaftsrecht ist dieses Tatbestandsmerkmal von Lehre und Rsp aber schon vor der Reform aufgegeben worden.²⁰ Nunmehr stellt das der Gesetzeswortlaut klar.

²⁰ Vgl insb zur Zweckausrichtung der GesbR unten Rz 2/40 ff.

B. Rechtsgrundlagen

Die GesbR ist im 27. Hauptstück des ABGB geregelt, konkret in den §§ 1175 bis 1216e ABGB. § 826 ABGB stellt klar, dass die Bestimmungen des 27. Hauptstücks nur dann für eine bloße Miteigentumsgemeinschaft gelten, wenn die Miteigentümer ausdrücklich vereinbaren, als Gesellschafter einer GesbR zusammenwirken zu wollen. Als Abgrenzungskriterium zwischen bloßer Miteigentumsgemeinschaft und GesbR dient daher die sogenannte *affectio societatis*, also der Wille, eine Gesellschaft zu gründen.²¹ Dieses Kriterium kommt generell bei rein vermögensverwaltenden Zusammenschlüssen als Abgrenzungskriterium in Betracht.

Die §§ 1175 ff befinden sich aus rechtssystematischer Sicht inmitten der vertragsrechtlichen Bestimmungen des ABGB. Die **allgemeinen schuldrechtlichen Regelungen** sind folglich auch auf das Verhältnis der GesbR-Gesellschafter untereinander anzuwenden, insoweit das 27. Hauptstück keine speziellere Norm anordnet, dem keine generellen gesellschaftsrechtlichen Prinzipien entgegenstehen²² und nichts Gegenteiliges im Gesellschaftsvertrag vereinbart ist. Auch das Verhältnis der GesbR-Gesellschafter zu Dritten ist ergänzend durch die allgemeinen schuldrechtlichen Bestimmungen der §§ 859–937 ABGB, insb die Regelungen zur gemeinschaftlichen Verbindlichkeit oder Berechtigung (§§ 888 ff ABGB), zu beurteilen.

Durch das Handelsrechtsänderungsgesetz 2005 (HaRÄG 2005)²³ sind in das Unternehmensgesetzbuch (UGB) vereinzelte Bestimmungen aufgenommen worden, die auf unternehmerische GesbR anzuwenden sind bzw waren. Dabei handelt es sich um § 8 Abs 3 UGB²⁴ und § 178 UGB aF^{25,26} Mit Inkrafttreten des GesbR-Reformgesetzes ist § 178 UGB aF im Wesentlichen ins ABGB, konkret in § 1197 Abs 2 ABGB, transferiert worden. Die Rechtslage hat sich dadurch kaum geändert.²⁷

Bei den für die GesbR einschlägigen Regelungen des ABGB handelt es sich überwiegend um **dispositives Recht**.²⁸ Es ist gängige Praxis – und überdies auch zu empfehlen –, detaillierte Regelungen im Gesellschaftsvertrag der GesbR vorzusehen. § 1181 ABGB regelt ausdrücklich, dass die Bestimmungen des 2. Abschnitts zum 27. Hauptstück dispositiv sind. Das erlaubt aber nicht den Umkehrschluss,

21 ErläutRV zu BGBl I 2014/83, 270 BlgNR 25 GP 4.

22 Vgl aber Rz 2/62 und Rz 2/304 ff.

23 Das Handelsgesetzbuch (HGB) wurde durch das Handelsrechtsänderungsgesetz 2005 – HaRÄG 2005 (BGBl I 2005/120) in Unternehmensgesetzbuch (UGB) unbenannt. Im Zuge dieser Reform wurden vereinzelte die GesbR betreffende Bestimmungen in das UGB eingefügt.

24 § 8 UGB regelt die Verpflichtung bzw die Berechtigung von Unternehmern und Rechtsträgern, sich ins Firmenbuch eintragen zu lassen. Bei Erreichen gewisser Größenmerkmale müssen unternehmerische GesbR gem § 8 Abs 3 als OG bzw KG ins Firmenbuch eingetragen werden, vgl Told in Straube, UGB I/1⁴ § 8 Rz 1, 37 ff (23. Lfg); siehe überdies Rz 2/62.

25 § 178 UGB aF hat die Vertretung von unternehmerisch tätigen GesbR geregelt.

26 Geist/Lindner, UGB idF HaRÄG 2005, 63 ff.

27 Siehe dazu im Detail Rz 2/184 ff.

28 Krejci in FS Hopf 115 (118).

dass die Bestimmungen der anderen Abschnitte zwingend wären. Vielmehr sind nur jene Regelungen des 27. Hauptstückes zwingend, welche die Wesensmerkmale der GesbR ausgestalten, bis zu einem gewissen Grad jene, die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter gegenüber Dritten regeln oder für die das ausdrücklich angeordnet ist.²⁹

- 2/20 Unabdingbar sind demnach insb folgende Bestimmungen: § 1184 Abs 1 ABGB, der für die wirksame Vereinbarung einer Nachschusspflicht die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erfordert, und § 1184 Abs 2 ABGB, der ein Austrittsrecht einzelner Gesellschafter infolge der Vereinbarung einer Nachschusspflicht durch die Mehrheit anordnet, wenn die Fortführung der Gesellschaft sonst nicht möglich wäre; gemäß § 1193 Abs 2 ABGB kann ein Geschäftsführer auf sein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Geschäftsführung nicht verzichten; § 1194 Abs 2 ABGB ordnet an, dass die in Abs 1 vorgesehenen Kontrollrechte nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden können. § 1205 Abs 5 ABGB stellt die Abs 1 bis 4 der entsprechenden Bestimmung zwingend. Gemäß § 1209 Abs 2 ABGB ist eine Vereinbarung, durch die das ordentliche Kündigungsrecht der Gesellschafter ausgeschlossen oder in anderer Weise als durch angemessene Verlängerung der Kündigungsfrist erschwert wird, nichtig. Das gilt jedoch nicht für Innengesellschaften. Nach § 1210 Abs 3 ABGB ist eine Vereinbarung, durch die das Recht des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird, nichtig.

C. Ausstrahlungswirkung des 27. Hauptstückes auf andere Rechtsformen

1. GesbR-Recht als subsidiäre Rechtsquelle

- 2/21 Gemäß § 1175 Abs 4 ABGB sind die Bestimmungen des 27. Hauptstückes auch auf andere Gesellschaften anzuwenden, soweit für diese keine besonderen Vorschriften bestehen und die Anwendung dieser Bestimmungen auch unter Berücksichtigung der für die jeweilige Gesellschaft geltenden Grundsätze angemessen ist. Das 27. Hauptstück dient damit als **Lückenfüllungsregel**.³⁰ § 1175 Abs 4 ABGB entspricht im Wesentlichen § 1216 ABGB aF. Der neue Normenbestand zur GesbR dient gemäß § 1176 Abs 4 ABGB somit weiterhin ausdrücklich auch als **subsidiäre Rechtsquelle** für andere Gesellschaftsformen. Das gilt jedoch nur insoweit, als der speziellere Rechtstext zu einer anderen Gesellschaftsform keine Antwort auf ein rechtliches Problem gibt, nicht abschließend zu verstehen ist und das GesbR-Recht Regelungen vorsieht, die auch angemessen für die jeweilige Gesellschaftsform sind.³¹

29 ErläutRV zu BGBl I 2014/83, 270 BlgNR 25 GP 12.

30 Kritisch *Harrer*, RdW 2015, 626 ff.

31 *Walch*, RdW 2015, 79.